

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-027**

**Status: öffentlich**

FB Bürgermeister  
 SB Frau Deutzer

Erstellungsdatum: 25.08.2014  
 Aktenzeichen 10.24.6

**Betreff:**

Entschädigungssatzung der Stadt Genthin

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Abstimmung</b>			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
11.09.2014	Hauptausschuss				
23.09.2014	Stadtrat der Stadt Genthin				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) mit Wirkung vom 01.07.2014. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.05.2014 (Beschluss 2009-2014/SR-377) außer Kraft.

(Thomas Barz)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Am 8. Mai 2014 beschloss der Stadtrat der Stadt Genthin die ab dem 01.07.2014, also dem Beginn der neuen Wahlperiode, geltende Entschädigungssatzung. Diese Neufassung machte sich erforderlich aufgrund erfolgter Änderungen der Hauptsatzung vom 23. Januar 2014.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 GO LSA wurde die Satzung am 13. Mai 2014 der Kommunalaufsicht mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2014 ergingen durch die Kommunalaufsicht Hinweise zur Satzung, dass einige darin enthaltene Regelungen nicht der geltenden Gesetzes- und Erlasslage entsprechen. Verwiesen wird auf einen damals noch vorgesehenen, inzwischen bereits vorliegenden, neuen Runderlass zur Aufwandsentschädigung durch das MI, der in Bezug auf das neue Kommunalverfassungsgesetz in Kraft gesetzt wurde.

Zwar wurde die Satzung der Stadt Genthin durch die Kommunalaufsicht nicht formell beanstandet, gleichwohl wurde die Stadt aufgefordert, „die Satzung nach Inkrafttreten der vorgenannten Regelungen zu überarbeiten und nach erneuter Beschlussfassung vorzulegen.“

Daraufhin wurde die Satzung einer erneuten Überarbeitung unterzogen.

Zu den in Ihrem Schreiben des Landkreises vom 17. Juni 2014 gegebenen Hinweisen bezieht die Stadt wie folgt Stellung:

**§ 1 Abs. 8 (Schiedspersonen)**

Landkreis: „Die ehrenamtliche Arbeit von Schiedspersonen ist keine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der §§ 24 und 33 GO LSA, so dass in der Aufwandsentschädigung keine diesbezüglichen Festlegungen zu treffen sind. Ich verweise hierzu auf die Rundverfügung des LVwA Nr. 23/11 vom 21.09.2011 – Aufteilung des Gebührenaufkommens der Schiedsstellen.“

Stellungnahme: Die beanstandeten Regelungen wurden erst neu in die Satzung aufgenommen – aufgrund der Rundverfügung des LVwA Nr. 02/10 vom 17.03.2010, in welcher ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Entschädigungsregelung für die Schiedsstellen hingewiesen wurde. Die zu eben jener Regelung führende Rechtsauffassung wurde offenbar 1 Jahr später mit der vom Landkreis zitierten RdVerf. Nr. 23/11 revidiert und die RdVerf. 02/10 außer Kraft gesetzt. Allerdings war die aktuellere RdVerf. hier im Hause nicht bekannt und wurde daher vom Landkreis abgefordert.

Unter Beachtung der aktuellen RdVerf. ist die in § 1 Abs. 8 unserer Satzung enthaltene Regelung nicht gesetzeskonform und wurde ersatzlos gestrichen

**§ 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b)**

Landkreis: „Ortswehrleiter und Stadtwehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter und stellvertretende Stadtwehrleiter können nicht unter jeweils einer Position erfasst und entschädigt werden, da es sich hierbei um völlig unterschiedliche Funktionen handelt. Unter dem Buchstaben a) ist die Entschädigung für alle Funktionen der „Stadtwehr“ der Stadt Genthin und unter dem Buchstaben b) die Entschädigung aller Funktionen der Ortschaften der Stadt Genthin zu regeln.“

Stellungnahme: Hierbei handelt es sich um keine Neuregelung. Diese Regelung besteht in der Satzung seit 2009 und wurde seinerzeit nicht bemängelt.

Zur Erläuterung: Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter (unter a) ist verantwortlicher Wehrleiter für sämtliche Ortswehren der Stadt Genthin inklusive aller Ortschaften. Ortswehren gibt es daneben sowohl in der Stadt Genthin (Zwei: Ortsfeuerwehr Genthin und Ortsfeuerwehr Altenplathow) und in den Ortschaften.

Da es sich bei den Ortswehren Genthin und Altenplathower nicht um Wehren einer Ortschaft handelt, können deren Entschädigungen auch nicht unter der derzeitigen Position b) subsumiert werden.

Stadtwehrleiter und stellv. Stadtwehrleiter von Genthin sind gleichzeitig auch Ortswehrleiter und Stellv. von Genthin (Schmechtig / Witt) Im Brandschutzgesetz wird nicht ausgeschlossen, dass beide Funktionen durch jeweils ein und die gleiche Person besetzt werden, sofern durch die Personen die Voraussetzungen erfüllt werden. Somit ist diese derzeitige Praxis gesetzeskonform. Die bestehende Regelung ist lebensnah und aus Sicht der Stadt unschädlich, siehe auch Burg und Jerichow, wo dies genauso geregelt ist.

Dennoch wurden dem Hinweis des Landkreises folgend entsprechende Änderungen vorgenommen.

### § 2 Abs. 5 (Prämie für langjährige Tätigkeit)

Landkreis: „Für langjährige Tätigkeit hat die Stadt Genthin vorgesehen, ihren Kameraden eine Prämie zu zahlen. Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden. In einer Aufwandsentschädigungssatzung ist jedoch zu regeln, in welcher Höhe den ehrenamtlich Tätigen der Aufwand vergütet wird, der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe entstanden ist. Deshalb würde sich hier eine Formulierung anbieten, die sich auf die Erstattung des Aufwandes bezieht, der dem betreffenden Kameraden in seiner langjährigen Tätigkeit entstanden ist.“

Stellungnahme: Auch diese Regelung besteht schon unbeanstandet seit 2009 (identisch z.B. auch in den Satzungen der Städte Burg und Jerichow) und es ist unklar, warum jetzt die Formulierung beanstandet wird.

Dennoch wurde dem Hinweis folgend das Wort Prämie durch das Wort Entschädigung ersetzt.

### § 2 Abs. 7 (Altersvorsorge)

Landkreis: „Das positive Ansinnen der Stadt Genthin, ihren aktiven Kameraden/innen in Anerkennung ihres ehrenamtlichen Engagements monatlich 8 Euro für die Altersvorsorge zu zahlen, ist nicht zu beanstanden. Allerdings sind Regelungen über eine Feuerwehrrente nicht in der Aufwandsentschädigungssatzung zu treffen, da es sich hierbei nicht um einen Aufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit von FFW-Mitgliedern handelt.“

Stellungnahme: Auch diese Regelung ist nicht neu und ebenfalls nicht nur in der Genthiner Satzung enthalten.

Nach § 8 Abs. KVG LSA können die Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Die Satzungshoheit umfasst daher im Grundsatz die gesamten Selbstverwaltungsangelegenheiten. Diese Satzungsautonomie der Gemeinden ist unmittelbarer Ausdruck der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 GG, da die Gemeinden nach dieser Bestimmung befugt sind, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob ein Regelungsbedürfnis besteht. Dies war vorliegend der Fall. Insofern bleibt es einer Kommune unbenommen, weiterführende Dinge in einer Satzung zu regeln. Ein Sachzusammenhang zur Entschädigungssatzung wird hier durchaus gesehen, da es sich bei der in Rede stehenden Zahlung um finanzielle Zuwendungen im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes handelt. Kommunalaufsicht ist reine Rechtsaufsicht. Sie hat also die Vereinbarkeit gemeindlichen Handelns mit der geltenden Rechtsordnung zu überwachen. Dabei ist sie zu gemeindefreundlichem Verhalten verpflichtet (Stichwort Opportunitätsgrundsatz).

Vorliegend wurde ausdrücklich kein Rechtsverstoß festgestellt, der zu beanstanden wäre. Es ist völlig unklar, warum nach 5 Jahren eine bestehende Satzungsregelung, die materiell nicht zu beanstanden ist, formell durch einen Beschluss ersetzt werden soll.

§ 2 Abs. 7 wird in der Satzung belassen.

Darüber hinaus wurde analog dem Runderlass des MI die Präambel geändert, die Reisekostenregelung neu gefasst sowie der Punkt „Ersatz von Sachschäden“ neu aufgenommen.

### Anlagen:

Anlage\_Entschädigungssatzung ab 01-07-2014 gemäß KVG

### Finanzielle Auswirkungen: